



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – TISCHVORLAGE

DSR-Sitzung:	128. / 02./03.02.2009
TOP:	10 – Sonstiges (ED Post-implementation Revisions to IFRIC Interpretations – Proposed amendments to IFRIC 9 and IFRIC 16
Thema:	Information über ED
Papier:	10a_ED IFRIC 9 and IFRIC 16_Tischvorlage



1. IFRIC 9 – Neubeurteilung eingebetteter Derivate (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- **Änderung des Anwendungsbereichs** von IFRIC 9 (IFRIC 9.5), um klarzustellen, dass die Interpretation nicht auf Verträge mit eingebetteten Derivaten anwendbar ist, die im Rahmen
 - der Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens (*joint venture*) oder
 - von Unternehmens- bzw. Geschäftsbetriebszusammenschlüssen unter gemeinschaftlicher Führung (*common control*)

erworben werden

- **Erstanwendungszeitpunkt 01.07.2009** (Gleichlauf mit IFRS 3 (überarb. 2008))
- **prospektive Anwendung**

→ Hintergrund:

- Folgeänderung aus **IFRS 3** (überarb. 2008):
 - **Änderung der Definition** eines Unternehmenszusammenschlusses durch IFRS 3 (überarb. 2008), so dass die Gründung eines Gemeinschafts-



1. IFRIC 9 – Neubeurteilung eingebetteter Derivate (2)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

unternehmens (*joint venture*) und z.T. Unternehmens- bzw. Geschäftsbetriebszusammenschlüsse unter gemeinschaftlicher Führung (*common control*) nicht mehr diese Definition erfüllen

- da **IFRIC 9.5** bisher lediglich den Erwerb von **Verträge mit eingebetteten Derivaten**, die im Rahmen von **Unternehmenszusammenschlüssen** erworben werden, **explizit ausschließt**, bewirkt die Definitionsänderung, dass Verträge mit eingebetteten Derivaten, die im Rahmen der Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens oder im Rahmen von Zusammenschlüssen unter gemeinschaftlicher Führung erworben werden, in den Anwendungsbereich von IFRIC 9 fallen
- Folge: **Neubeurteilung der Derivate** zum Erwerbszeitpunkt wäre erforderlich → vom IASB **nicht beabsichtigt**
- ähnliche Änderung im Rahmen des zweiten Annual Improvements-Projektzyklus (ED 2008) an IFRS 2



1. IFRIC 9 – Neubeurteilung eingebetteter Derivate (3)

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- Zustimmung des DSR zur Änderung des IFRS 2.5 in Stellungnahme vom 07.11.2008, da Nachholung einer unterlassenen Folgeänderung, die die bestehende Bilanzierungspraxis beibehält
- Zustimmung des DSR zum Erstanwendungszeitpunkt 01.07.2009 der IFRS 2-Änderung, da
 - Gleichlauf mit IFRS 3 (überarb. 2008) sinnvoll ist und
 - der Änderungsvorschlag lediglich die Beibehaltung und keine Änderung der bestehenden Bilanzierungspraxis darstellt

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- **Zustimmung** zum Änderungsvorschlag zu IFRIC 9 und zum Erstanwendungszeitpunkt (Begründung wie zum IFRS 2.5-Änderungsvorschlag)



2. IFRIC 16 – Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (1)

→ IASB-Änderungsvorschlag:

- **Streichung der Einschränkung** in IFRIC 16.24, dass das(die) Sicherungsinstrument(e) nicht von dem Geschäftsbetrieb gehalten werden darf(dürfen), der selbst abgesichert wird
- **Erstanwendungszeitpunkt:** Geschäftsjahre, die am oder nach dem **01.10.2008** beginnen (entsprechend der bisherigen Regelung in IFRIC 16)
- **prospektive Anwendung**



2. IFRIC 16 – Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (2)

→ Hintergrund:

- **IFRIC-Anfrage:** Im konkreten Fall durfte aufgrund lokaler Gesetze nur ein lizenzierter Devisenhändler die entsprechenden Sicherungsinstrumente halten. Innerhalb des Konzern war jedoch nur der abzusichernde Geschäftsbetrieb ein solcher lizenzierter Devisenhändler. Aufgrund der Einschränkung in IFRIC 16.24 blieb diesem Konzern die Anwendung der Regelungen der Interpretation verwehrt. → IFRIC hatte diesen Fall bei den seinerzeitigen Beratungen nicht berücksichtigt.
- **IFRIC 16 BC24:** IFRIC begründete die Einschränkung damit, dass *Hedge Accounting* nicht notwendig sei, wenn der abzusichernde Geschäftsbetrieb das Sicherungsinstrument selbst hält, da das Sicherungsinstrument dann Teil dieses Geschäftsbetriebes sei und auf dieselbe Währung lautet. Die Währungsdifferenzen zwischen der funktionalen Währung des Mutterunternehmens und sowohl des Sicherungsinstrumentes als auch der funktionalen Währung der Nettoinvestition wären dadurch automatisch in der Fremdwährungsrücklage des Konzerns enthalten.



2. IFRIC 16 – Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (3)

→ Hintergrund (Fortsetzung):

- **Neubeurteilung durch IASB:** Die Schlussfolgerung von IFRIC ist nicht korrekt. Ohne *Hedge Accounting* wäre die auf das Sicherungsinstrument entfallende Währungsdifferenz in der Konzern-GuV enthalten und nicht Teil der Fremdwährungsrücklage des Konzerns.



2. IFRIC 16 – Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb⁽⁴⁾

→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:

- Rückwirkender Erstanwendungszeitpunkt hat faktisch keine Auswirkung, da eine rückwirkende Designation einer Sicherungsbeziehung nicht zulässig ist
- IASB hat daher den ursprünglichen Erstanwendungszeitpunkt unverändert gelassen und die Intention, die Änderung bis Ende März 2009 zu verabschieden

→ DRSC-Projektmanager-Empfehlung:

- **Zustimmung** zum Änderungsvorschlag zu IFRIC 16 und zum Erstanwendungszeitpunkt



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de